

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Lt. Protokoll
verkündet am 23.08.2019

Geschäftsnummer: 3 - 10 0 9 / 19

Sand, JAe.
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

rs reisen & schlafen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Petra Wesche,
Ballindamm 39, 20095 Hamburg,

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Joachim A. Pollack, Bitterfelder Str. 7-11,
04129 Leipzig, Geschäftszeichen: 313128426_402/JP/rs

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Kläner, Mainzer Str. 73 a, 56068 Koblenz,
Geschäftszeichen: 162/19 TK01

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 10. Kammer für Handelssachen –

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht **U r b a c h**

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.08.2019 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch sowie Abmahnkosten gegen den Beklagten geltend.

Die Klägerin ist eine in Hamburg ansässige und im Jahre 2017 gegründete GmbH. Der Beklagte betrieb als eingetragener Kaufmann in [redacted] ein Reisebüro. Weiterhin bot er seine Reisebüroleistungen über die Webseite [redacted] bundesweit an. Auf dieser Webseite machte der Beklagte im Rahmen des Impressums keine Angaben zu seiner Rechtsform (eingetragener Kaufmann) und dem entsprechenden Handelsregistereintrag.

Die Klägerin mahnte den Beklagten diesbezüglich mit anwaltlichen Schreiben vom 15.08.2018 (Anlage K3, Bl. 15a-28 d.A.), auf das Bezug genommen wird, ab und forderte ihn auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Dem kam der Beklagte nicht nach.

Das Reisebüro und die genannte Internetseite werden nunmehr durch die [redacted], deren Geschäftsführer der Beklagte ist, betrieben. Der Beklagte brachte insoweit seine Firma vollständig in diese GmbH ein.

Die Klägerin behauptet, sie biete bundesweit sämtliche Dienstleistungen eines Reisebüros, insbesondere die Vermittlung von Reise- und Reisenebenleistungen wie auch die Veranstaltung von Reisen an. Hinsichtlich der Einzelheiten zu den von der Klägerin behaupteten Tätigkeiten wird insbesondere auf die Klageschrift vom 27.11.2018 (Bl. 1ff. d.A.) und den klägerischen Schriftsatz vom 15.07.2019 Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs über Reiseleistungen eine Internetseite zu betreiben, ohne hierbei folgende Informationen im Impressum anzugeben:

- a) seine Rechtsform,
- b) das Handelsregister,

wenn dies geschieht wie in der Anlage K2 dargestellt,

2. an die Klägerin 514,68 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.09.2018 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte stellt ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien in Abrede, insbesondere bestreitet er, dass die Klägerin gleichartige Leistungen anbiete. Der Beklagte rügt, dass die Klageerhebung aufgrund der von der Klägerin über einen kurzen Zeitraum hinweg erfolgten Abmahnwelle im Sinne von § 8 IV UWG rechtsmissbräuchlich sei. Gleiches gelte auch für die Abmahnung.

Im Übrigen wird wegen der weiteren Einzelheiten auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist, soweit darüber zu befinden, zulässig.

Es ist nicht davon auszugehen, dass vorliegend das Verklagen einer nicht mehr „existenten Firma bzw. Person“ vorliegt. Zwar ist die Klage auf Grundlage der ehemaligen Firma des Beklagten erhoben worden (vgl. § 17 II HGB). Jedoch ist den Parteien bei Klageeinreichung bekannt gewesen, dass die Firma des Beklagten nicht mehr existiert und sowohl das Reisebüro als auch der Internetauftritt nunmehr durch die [] betrieben wird. Insoweit ist die Klageschrift dahingehend auszulegen, dass sich die Klage gegen den (ehemaligen) Inhaber der Firma [] persönlich richtet, also []

Insoweit ist das Rubrum zu berichtigen.

Fraglich ist, ob aufgrund eines Rechtsmissbrauchs im Sinne von § 8 IV UWG die Klage bereits unzulässig ist. Bei missbräuchlicher gerichtlicher Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs ist nach ganz herrschender Meinung nämlich das Fehlen der Klage- oder Prozessführungsbefugnis anzunehmen. Klage und Verfügungsantrag sind danach als unzulässig abzuweisen (vgl. BGH GRUR 2002, 357 (359) – Missbräuchliche Mehrfachabmahnung; BGH GRUR 2006, 243 Rn. 22 – MEGA SALE; BGH GRUR 2013, 176 Rn. 16 – Ferienluxuswohnung). Doch kann das Gericht aus Gründen der Prozessökonomie von der Prüfung des Missbrauchs absehen, wenn bereits eine Rechtsprüfung ergibt, dass die Klage unbegründet ist (BGH GRUR 1999, 509 (510) – Vorratslücken, vgl. zum Ganzen auch Köhler/Bornkamm/Fedderson/Köhler/Fedderson, UWG, 37. Aufl., 2019, § 8, Rn. 4.3, 4.4). So liegt der Fall hier. Die Klage ist unbegründet, da die Klägerin bzgl. des Unterlassungsanspruchs und der Abmahnkosten bereits mangels Wettbewerbsverhältnisses nicht aktivlegitimiert ist (hinsichtlich der Einzelheiten s.u. unter II.). Danach kann vorliegend (auch wenn Anhaltspunkte für einen Rechtsmissbrauch vorliegen) von einer abschließenden Prüfung des Rechtsmissbrauchs abgesehen werden.

II.

Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Unterlassungsanspruch gem. §§ 8 I, III Nr. 1, 3 I, 3a UWG i.V.m. Art. 14 Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-VO = VO (EG) Nr. 524/2013) und auch kein Anspruch auf Zahlung von Abmahnkosten in Höhe von 571,44 Euro gem. § 12 I 2 UWG zu.

Die geltend gemachten Ansprüche scheitern bereits daran, dass die Klägerin nicht im Sinne von § 8 III Nr. 1 UWG aktivlegitimiert ist.

Die darlegungsbelastete Klägerin hat weder für den Zeitpunkt der Abmahnung bzw. Verletzungshandlung noch für den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ihre Aktivlegitimation in Form des Vorliegens eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses zwischen den Parteien ausreichend substantiiert dargelegt.

1.

Mitbewerber ist nach der Legaldefinition des § 2 I Nr. 3 UWG jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht.

Die Kammer verkennt nicht, dass grundsätzlich im Interesse eines wirksamen lauterkeitsrechtlichen Individualschutzes an das Bestehen eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses iSd § 2 I Nr. 3 UWG keine hohen Anforderungen zu stellen sind (vgl. BGH GRUR 2004, 877 (878) – Werbeblocker; BGH GRUR 2006, 1042 Rn. 16 – Kontaktanzeigen; BGH WRP 2014, 552 Rn. 17 – Werbung für Fremdprodukte; BGH WRP 2014, 1307 Rn. 32 – nickelfrei; BGH WRP 2015, 1326 Rn. 19 –

Hotelbewertungsportal; BGH WRP 2017, 1085 Rn. 16 – Wettbewerbsbezug; vgl. auch Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, UWG, 37. Aufl., 2019, § 2 Rn. 97).

Nach der maßgeblichen Rechtsprechung des BGH kann ein Mitbewerber einen Verletzungsunterlassungsanspruch nur mit Erfolg geltend machen, wenn er seine entsprechende unternehmerische Tätigkeit im Zeitpunkt der Verletzungshandlung bereits aufgenommen und im Zeitpunkt der letzten Verhandlung noch nicht aufgegeben hat. Der klagende Mitbewerber muss in seinen wettbewerbsrechtlichen Interessen nämlich verletzt sein. Das ist nur der Fall, wenn er im Zeitpunkt der Verletzungshandlung Mitbewerber ist (vgl. BGH, GRUR 2016, 1187 – Stirnlampen, Rn. 16). Nach Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen (UWG, 37. Aufl., 2019, § 2 Rn. 104) soll auch ein Unternehmen Mitbewerber sein können, das sich erst anschickt, auf einem bestimmten Markt tätig zu werden, und somit nur potenzieller Mitbewerber ist (offen gelassen durch den BGH (GRUR 2016, 1187 – Stirnlampen, Rn. 17). Allerdings gilt diese Erweiterung des Mitbewerberbegriffs nach Köhler nur für die Fälle des Schutzes vor unlauteren Handlungen iSd § 4 UWG, die einen Marktauftritt des potenziellen Mitbewerbers verhindern oder erschweren sollen. Einen Verletzungsanspruch wegen Verstößen zB gegen Marktverhaltensregeln kann ein Mitbewerber nur geltend machen, wenn er eine entsprechende Tätigkeit im Zeitpunkt der Verletzungshandlung bereits aufgenommen und im Zeitpunkt der letzten Verhandlung noch nicht aufgegeben hatte (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, UWG, 37. Aufl., 2019, § 2 Rn. 104).

Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis besteht nicht nur dann, wenn zwei Parteien gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen suchen. Es besteht vielmehr auch dann, wenn zwischen den Vorteilen, die eine Partei durch eine Maßnahme für ihr Unternehmen oder das eines Dritten zu erreichen sucht, und den Nachteilen, die die andere Partei dadurch erleidet, eine Wechselwirkung in dem Sinne besteht, dass der eigene Wettbewerb gefördert und der fremde Wettbewerb beeinträchtigt werden kann (BGH, GRUR 2014, 1114 - nickelfrei).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat die Klägerin ein konkretes Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien trotz ausdrücklichen Hinweises der Kammer vom 29.05.2019 (Bl. 123ff. d.A.) nicht ausreichend substantiiert dargelegt. Die weiteren Ausführungen der Klägerin im Schriftsatz vom 15.07.2019 sind nicht geeignet die Annahme eines Wettbewerbsverhältnisses zu begründen.

Der Vortrag der Klägerin erschöpft sich in pauschalen Behauptungen und Ausführungen ohne greifbare Substanz.

Betrachtet man sich als Ausgangspunkt die Homepage der Klägerin unter www.rsschlafenundreisen.com so lässt sich nicht ansatzweise feststellen, welche konkreten Dienstleistungen im Bereich „Reiseveranstaltung-/Vermittlung, Beherbergung, Medizintourismus“ dort überhaupt angeboten und tatsächlich auch gebucht werden können. Konkrete (buchbare) Angebote finden sich auf der Homepage nicht.

Soweit die Klägerin Ausführungen zum Aufbau des (künftigen) Bereiches „Medizintourismus“ macht bleibt dieser völlig oberflächlich und ohne Vorlage auch nur ansatzweiser aussagekräftiger Unterlagen. Es ist nicht konkret nachvollziehbar, welche konkreten Bemühungen seit 2017 (!) unternommen worden sein sollen. Schon gar nicht wird mitgeteilt, wann diese Bemühungen denn konkret abgeschlossen werden sollen. Im Übrigen werden diese Leistungen trotz Planungsbeginns in 2017 offensichtlich bis heute jedenfalls nicht angeboten. Jedenfalls hat die Klägerin keinen konkreten Nachweis einer Buchbarkeit einer solchen Reise im Zeitpunkt der Abmahnung bzw. der letzten mündlichen Verhandlung vorgelegt. Da sich die Klägerin auf die Verletzung einer Marktverhaltensregelung stützt, hätte, wie oben ausgeführt, ein konkretes Wettbewerbsverhältnis im Zeitpunkt der Verletzungshandlung vorliegen müssen. Eine bloße potenzielle Mitbewerbereignenschaft ist in diesem Falle gerade nicht ausreichend. Im Übrigen ist nicht einmal ansatzweise absehbar, wann überhaupt ein Markteintritt zu erwarten ist.

Soweit die Klägerin Ausführungen zum Aufbau von Reisen nach Fernost, insbesondere China, macht bleibt auch dieser völlig oberflächlich und ohne Vorlage auch nur ansatzweiser aussagekräftiger Unterlagen. Dem Vortrag lässt sich nichts Konkretes zum (bevorstehenden) Angebot solcher Reisen entnehmen. Es ist nicht einmal ansatzweise absehbar, wann überhaupt ein Markteintritt zu erwarten ist. Im Übrigen werden diese Leistungen offensichtlich bis heute jedenfalls nicht angeboten. Jedenfalls hat die Klägerin keinen konkreten Nachweis einer Buchbarkeit einer solchen Reise im Zeitpunkt der Abmahnung bzw. der letzten mündlichen Verhandlung vorgelegt. Da sich die Klägerin auf die Verletzung einer Marktverhaltensregelung stützt, hätte, wie oben ausgeführt, ein konkretes Wettbewerbsverhältnis im Zeitpunkt der Verletzungshandlung vorliegen müssen. Eine bloße potenzielle Mitbewerbereignschaft ist in diesem Falle gerade nicht ausreichend.

Soweit die Klägerin Ausführungen zum Aufbau von Beherbergungsleistungen macht bleibt auch dieser völlig oberflächlich und ohne Vorlage auch nur ansatzweiser aussagekräftiger Unterlagen. Dem Vortrag lässt sich auch hier nichts Konkretes zum (bevorstehenden) Angebot solcher Beherbergungsleistungen entnehmen. Es ist auch hier nicht einmal ansatzweise absehbar, wann überhaupt ein Markteintritt zu erwarten ist. Im Übrigen werden diese Leistungen offensichtlich bis heute jedenfalls nicht angeboten. Jedenfalls hat die Klägerin keinen konkreten Nachweis einer Buchbarkeit solcher Beherbergungsleistungen im Zeitpunkt der Abmahnung bzw. der letzten mündlichen Verhandlung vorgelegt. Da sich die Klägerin auf die Verletzung einer Marktverhaltensregelung stützt, hätte, wie oben ausgeführt, ein konkretes Wettbewerbsverhältnis im Zeitpunkt der Verletzungshandlung vorliegen müssen. Eine bloße potenzielle Mitbewerbereignschaft ist in diesem Falle gerade nicht ausreichend.

Soweit die Klägerin Ausführungen zum Erwerb von einem Busunternehmen und anderen Reisebüros macht bleibt auch dieser völlig oberflächlich und ohne Vorlage auch nur ansatzweiser aussagekräftiger Unterlagen. Dem Vortrag lässt sich auch hier nichts Konkretes zum (bevorstehenden) Angebot von Busreiseleistungen entnehmen. Es ist auch hier nicht einmal ansatzweise absehbar, wann überhaupt ein Markteintritt zu erwarten ist. Im Übrigen werden diese Leistungen offensichtlich bis heute jedenfalls

nicht angeboten. Jedenfalls hat die Klägerin keinen konkreten Nachweis einer Buchbarkeit solcher Beherbergungsleistungen im Zeitpunkt der Abmahnung bzw. der letzten mündlichen Verhandlung vorgelegt. Da sich die Klägerin auf die Verletzung einer Marktverhaltensregelung stützt, hätte, wie oben ausgeführt, ein konkretes Wettbewerbsverhältnis im Zeitpunkt der Verletzungshandlung vorliegen müssen. Eine bloße potenzielle Mitbewerbereignenschaft ist in diesem Falle gerade nicht ausreichend. Soweit es um den (beabsichtigten) Erwerb von anderen Reisebüros geht, ist auch nicht ersichtlich, warum dies im Verhältnis zum Beklagten in diesem Stadium ein Wettbewerbsverhältnis begründen soll. Der Beklagte ist jedenfalls nicht im Bereich der Unternehmensbeteiligungen tätig.

Die Klägerin behauptet, sie habe für Buchungen vom 01.08.2017 bis zum 31.12.2018 aus ca. 2300 Buchungen Provisionen erhalten. Diese pauschale Behauptung ist ohne jedwede Substanz. Einzelheiten zu den Buchungen geschweige denn konkrete Buchungsnachweise zu einer konkreten Buchung werden nicht mitgeteilt bzw. vorgelegt. Die Klägerin legt nicht einmal dar, um was für Buchungen es sich überhaupt gehandelt haben soll. Insbesondere wird nicht einmal ansatzweise dargelegt, dass es sich überhaupt um Buchungen aus dem Bereich „Reisedienstleistungen“ handelt. Auch aus den vorgelegten Jahresabschlüssen und Stellungnahmen der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer der Klägerin wird dies nicht ersichtlich. Die Klägerin legt nicht eine einzige Buchung vor.

Die Ausführungen zu „Direktwerbung“, zu „Konzepte für Unternehmen“ und zu „meet and travel club“ sind noch substanzärmer als die übrigen oben genannten unsubstantiierten Ausführungen. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass diese Bereiche überhaupt ein Wettbewerbsverhältnis zum Beklagten, der ein klassisches Reisebüro betreibt, begründen würden.

Soweit die Klägerin für ihre dargelegten unsubstantiierten Ausführungen Zeugenbeweis angeboten hat, ist diesen Beweisangeboten nicht nachzugehen. Die (bloße) Benennung von Beweismitteln, insbesondere Zeugen, ersetzt einen substantiierten Parteivortrag nicht. Vielmehr ist ein substantiiertes Parteivortrag gerade Voraussetzung, um

überhaupt eine Beweisaufnahme durchzuführen. Insoweit würde sich eine Vernehmung der benannten Zeugen als eine unzulässige Ausforschung darstellen.

Nach all dem hat die darlegungsbelastete Klägerin ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien im Zeitpunkt der Abmahnung bzw. Verletzungshandlung und im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung nicht ausreichend dargelegt. Mangels Aktivlegitimation ist die Klage unbegründet.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 u. 2 ZPO.

Urbach

Frankfurt/Main. 28.08.09
Beglaubigt

Paul J. [Signature]
Urbach & Partner GmbH
Unternehmensberatung

